

Archiv für bürgerliches Recht.

Bd. 3, 1890, S. 107 - 108

P. Siméon, Das Wesen des befristeten

Rechtsgeschäfts. Eine durch die juristische Fakultät

der Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin gekrönte

Preisschrift. 1889. Berlin, Carl Heymanns Verlag

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Der Leitfaden verdankt seine Entstehung der Erfahrung, welche die Verfasser als Examinatoren bei den Gerichtsschreiberprüfungen gemacht haben, daß nämlich der nicht selten ungünstige Ausfall dieser Prüfungen recht oft zurückzuführen sei auf den Mangel eines Lehrbuchs, welches den für dieselben wesentlichen Rechtsstoff aus der überreichen Fülle von Reichs- und Landesrecht, wie es sich in Gesetz, Verordnung und Reskript zerstreut findet, aussondert und anschaulich darstellt. Der vorliegende Leitfaden ist bestimmt, diesem Mangel abzuhelpfen. Dieser Aufgabe wird das Werk in eminentem Maße gerecht. Die Beherrschung und Durchdringung des fast unübersehbar scheinenden Stoffes die knappe und dabei doch durchsichtige und zweckgemäß erschöpfende Darstellung, die dem Kreis, an den es sich wendet, entsprechend erstrebte Gemeinverständlichkeit, die erreicht ist, ohne daß das Buch dadurch unwissenschaftlich geworden wäre, sind seine ganz besonderen Vorzüge. Die vorliegende neue Auflage entspricht in Folge der Berücksichtigung der neuen Aktien-, Landgüterrollen-, Subhastations- und sozialpolitischen Gesetzgebung dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung. Das Werk kann den Kandidaten des Justiz- und Verwaltungsdienstes auf das Wärmste empfohlen werden.

P. Siméon, Das Wesen des befristeten Rechtsgeschäfts. Eine durch die juristische Fakultät der Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin gekrönte Preisschrift. 1889. Berlin, Carl Heymanns Verlag. XII u. 144 Seiten.

Die Monographien über die sogenannten Nebenbestimmungen nehmen zum vorzüglichsten Vorwurfe die Bedingung und lassen dieser weit interessanteren, praktisch wichtigeren und schwierigeren Rechtserscheinung eine unverhältnißmäßig eingehendere Besprechung zu Theil werden, als der Zeitbestimmung. Ebenso kommt in den Lehrbüchern der dies mehr als ein Anhang bei der Bedingung, denn als selbstständige Rechtserscheinung zur Betrachtung. Der Verfasser will das Unrecht, daß damit dem dies geschieht, in dem ersten Theile seiner Abhandlung gut machen, dessen Ueberschrift „die positiven Rechtsnormen im Lichte der Quellen und der Litteratur“ freilich nicht gerade glücklich gewählt erscheint. Der Abschnitt behandelt die Grundbegriffe (dies, Rechtsbefristung, Parteibefristung) und die Wirkung der Rechtsbefristung. Das Ergebnis, zu welchem Verfasser gelangt, ist kein neues; es ist die Lehre, die Friß (Erläuterungen I. S. 197) bereits im Jahr 1833 vortrug, ohne jedoch damit Eindruck zu machen. Danach ist eine einheitliche Wirkung der Rechtsbefristung nicht anzuerkennen, vielmehr muß nach Art der in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse unterschieden werden: bei Begründung von Obligationen ist das Recht sofort erwachsen und erworben, und nur dessen Ausübung, wirksame Geltendmachung, Klagbarkeit, prozessuale Realisirbarkeit (S. 8, 9, 27, 75, 89) aufgeschoben, in allen übrigen Fällen tritt der beabsichtigte Rechtseffekt erst am dies ein. Diese übrigens in neuerer Zeit vielfach angenommene Mittelmeinung hält auch Referent für die zutreffende, allein gegen die Formulirung derselben dahin, daß bei dem betagten Forderungsrechte die Ausübung, die prozessuale Realisirbarkeit aufgeschoben sei, muß Referent den bereits anderwärts¹⁾ eingelegten Widerspruch wiederholen. Wenn der Gläubiger

¹⁾ In seinen kritischen Erörterungen zum Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich I. S. 23 ff.

auf Grund einer betagten Forderung einen Arrest erwirkt, wenn er nach §. 58 R.-D. seine noch nicht fällige Forderung zur Berücksichtigung bei den Vertheilungen anmeldet, wenn er gegenüber der *condictio indebiti* des Schuldners die Rückzahlungspflicht bezüglich der vorzeitig gezahlten Schuldsumme leugnet, da er doch zur Zeit des Empfangs bereits einen betagten Anspruch auf die Zahlung gehabt habe, — so soll in All dem keine Ausübung, keine prozessuale Geltendmachung des betagten Anspruchs liegen? Die Quellen sagen auch nur: *ante diem peti non potest* (l. 21 D. quando dies 36, 2, §. 2 J. de V. O. 3, 14, l. 7, l. 8 D. ut legat. 36, 3). Es ist also vor Fälligkeit nicht jede Art der prozessualen Geltendmachung ausgeschlossen. Andererseits aber ist selbstverständlich auch nicht jede Art der außerprozessualen Geltendmachung möglich, wie es bei der Formulirung, daß nur die prozessuale Realisirbarkeit aufgeschoben sei, scheint. So kann der Gläubiger einer betagten Forderung mit derselben nicht gegen eine fällige Gegenforderung kompensiren. So kann ferner nicht gegen denjenigen, der sich sub die in einer exekutiven Urkunde zu einer Leistung verpflichtet hat (§. 705 Nr. 5 C.-P.-D.), vor Fälligkeit die Zwangsvollstreckung stattfinden (§. 672 C.-P.-D.), die in solchem Falle doch kaum als prozessualer Akt angesehen werden kann. Wer aber dieß nicht gelten lassen will, wird doch den handelsrechtlichen Selbsthilfeverkauf als außerprozessualen Akt anerkennen müssen; derselbe ist aber ebenfalls *ante diem* unzulässig (Art. 343, 354, 357 H.-G.-B.). In Wirklichkeit ist vielmehr aufgeschoben jede — prozessuale wie außerprozessuale — Befriedigungsmöglichkeit ohne Einverständnis des Schuldners, abgesehen von dem pathologischen Falle des Konkurses, in welchem dessen Wille nicht mehr in Betracht kommen kann. Die Bedeutung des ersten Theiles der Schrift liegt danach nicht in den Ergebnissen derselben, sondern in der Art der Beweisführung. Der Verfasser hat in fast erschöpfender Weise die in Betracht kommenden Momente zusammengestellt und dieselben, insonderheit soweit sie exegetischer Art sind, mit verständigem Urtheile gegen einander abgewogen. Den Hauptwerth scheint aber der Verfasser auf den zweiten Theil „die Konstruktion des befristeten Rechtsgeschäfts“ zu legen. Das Ergebnis der bezüglichen Ausführungen ist folgendes: Daß aus einem betagten Rechtsgeschäfte hervorgehende Rechtsverhältniß ist kein einheitliches, sondern ein Konglomerat von mehreren primären Bestandtheilen, von mehreren Substanztheilen. Bei der Obligation sind drei Bestandtheile des Rechtsverhältnisses: die persönliche Gebundenheit des Schuldners, wie sie für sich allein vorliegt bei der bedingten Obligation *pendente conditione*, die Empfangsberechtigung des Gläubigers — diese beiden Substanztheile liegen vor bei der betagten Obligation *ante diem* — und das Beitreibungsrecht des Gläubigers, welches bei der betagten Obligation mit der Fälligkeit erwächst. So lange nur Gebundenheit und Empfangsberechtigung da sind, wird durch das Interesse des Gläubigers an der Verhütung thatsächlicher — die künftige Realisirung gefährdender — Handlungen ein Anspruch auf Sicherstellung *ex iusta causa*, ein „obligatorisches“ Interessenschutzrecht des Gläubigers begründet. Bei den dinglich wirkenden Rechtsgeschäften stehen sich zwei Bestandtheile gegenüber: *ante diem* die rechtliche Zweckbestimmung der Sache, welche derselben eine juristische Eigenschaft verleiht, ein rechtlich unzerstörbares Bereitsein für den Destinatär, ein dingliches subjektloses Interessenschutzrecht, neben welchem